

## **Weisungen zur Benutzung der Sondersammlung und des Sonderlesesaals der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB Luzern)**

vom 11. Dezember 2019

**Die Direktion der ZHB Luzern,**

gestützt auf § 3 der Verordnung über das kantonale Bibliotheksangebot (SRL 421) vom 30. November 2007,

**beschliesst:**

### **1. Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Weisungen regeln die Benutzung und Inanspruchnahme der Bestände der Sondersammlung, insbesondere das Bildarchiv, die Sammlung Handschriften, Alte Drucke und Nachlässe sowie die Nutzung von im Katalog entsprechend gekennzeichneten Medien im Sonderlesesaal der ZHB Luzern.

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die «Weisungen zur Benutzung der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB Luzern)».

### **2. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden von der Direktion festgelegt und auf der Website der ZHB Luzern veröffentlicht.

### **3. Nutzungsberechtigung**

<sup>1</sup>Personen haben bei der erstmaligen Benutzung der Bestände der Sondersammlung einen amtlichen Ausweis vorzulegen.

<sup>2</sup>Nicht über den Katalog bestellbare Bestände der Sondersammlung können lediglich nach Kontaktaufnahme mit der Sondersammlung eingesehen werden.

### **4. Nutzung des Sonderlesesaals**

In den Sonderlesesaal dürfen lediglich Laptops oder ähnliche Geräte für Notizen, Fotoapparat, Arbeitsunterlagen und Bleistift als persönliche Gegenstände mitgenommen werden.

## 5. Nutzung von Medien

<sup>1</sup>Die Nutzung der Medien unterliegt besonderer Sorgfalt. Insbesondere ist auf die Einhaltung der Dokumentenreihenfolge in den Aufbewahrungseinheiten zu achten. Jedwede Unstimmigkeit ist dem Bibliothekspersonal zu melden.

<sup>2</sup>Die Nutzung einzelner Medien kann vor allem aus konservatorischen Gründen ausgeschlossen sein.

## 6. Fotografie und Reproduktion

<sup>1</sup>Unter gewissen Voraussetzungen können Medien vor Ort ohne Blitz fotografiert werden.

<sup>2</sup>Reproduktionen werden kostenpflichtig vom Bibliothekspersonal erstellt. Deren Erstellung kann aus rechtlichen, konservatorischen oder sonstigen Gründen abgelehnt werden.

<sup>3</sup>Für die Veröffentlichung von Reproduktionen aus den Beständen der Sondersammlung muss, unabhängig vom Bestehen von Urheberrechten, eine Bewilligung der ZHB Luzern eingeholt werden. Bei der Veröffentlichung ist auf das Original in der ZHB Luzern zu verweisen. Der ZHB Luzern wird ein Belegexemplar überlassen.

## 7. Leihe

Die Leihe von Beständen der Sondersammlung an öffentliche Institutionen ist auf Anfrage möglich und unterliegt gesonderten Bedingungen.

Luzern, 11. Dezember 2019



Prof. Dr. Rudolf Mumenthaler  
ZHB Luzern  
Direktor